

eine Massnahme entgegen. Die lange Verfahrensdauer und die Sanktionsempfindlichkeit (und auch sein Wohlverhalten während dieser Zeit) rechtfertigten die Festsetzung einer Entzugsdauer von 3 Monaten.

f Weitere Folgen der Strafähnlichkeit des Warnungsentzugs?

17. Weil sich der besprochene Fall im Ausland zutrug, stellt sich dem Rezensenten unweigerlich die Frage, ob angesichts der dem Warnungsentzug zunehmend zuerkannten Strafähnlichkeit nicht eine alte Streitfrage einer neuen Prüfung bedürfte: die Frage nach der ausreichenden gesetzlichen Grundlage für den Erlass von Warnungsentzügen in der Schweiz nach Verkehrsdelikten im Ausland. Er hat Anfang der 80er Jahre bestritten, dass (von Ausnahmen abgesehen) dafür in der Schweiz eine gesetzliche Grundlage vorhanden sei - ganz im Gegensatz zu den Strafbestimmungen des SVG, für welche mit SVG 101 eine besondere Rechtsgrundlage geschaffen worden ist (vgl. R. SCHAFFHAUSER, Zum Führerausweisentzug in der Schweiz nach Verkehrsdelikten im Ausland, SJZ 1982 69 ff.). Das Bundesgericht ist dieser Ansicht nicht gefolgt. In BGE 108 Ib 69 f. und 109 Ib 304 ff. argumentierte es im wesentlichen folgendermassen:

- die Grundsätze des Strafrechts könnten nicht vorbehaltlos auf Massnahmen des Verwaltungsrechts übertragen werden;
- vom Zweck des Warnungsentzugs her gesehen sei es unerheblich, wo die Tat begangen worden sei;
- für die Verwahrung nach StGB 42 I - die als Massnahme mit dem Warnungsentzug insofern verglichen werden als sie an verübte Delikte anknüpfe - habe das Bundesgericht entschieden, dass auch die im Ausland begangenen Straftaten mit zu berücksichtigen seien.

Aufgrund der heutigen Optik, welche die Strafähnlichkeit des Warnungsentzugs in den Vordergrund stellt, wäre die Frage, ob für im Ausland begangene Verkehrsdelikte in der Schweiz ein Warnungsentzug ausgesprochen werden kann, einer neuen Prüfung wert.

Prof. Dr. René Schaffhauser, St. Gallen

1.13. Sozial- und Sozialversicherungsrecht / Droit social et droit des assurances sociales

(2) Art. 6 Ziff. 1 EMRK. Anwendbarkeit des Art. 6 EMRK auf Verfahren betreffend sozialversicherungsrechtliche Abgaben und Einhaltung einer angemessenen Verfahrensdauer.

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, 9.12.1994, Schouten und Meldrum c. die Niederlande; Publications de la Cour Européenne des Droits de l'Homme, Série A, vol. 304.

Zusammenfassung des Urteils:

Vgl. zum Sachverhalt und zu den zu beurteilenden Rechtsfragen die Kommentierung der beiden Kommissionsbe-

richte durch A. KLEY-STRULLER, AJP/PJA 1994 636 f. Der Gerichtshof hat die Auffassung der Kommission bestätigt, wonach Art. 6 Ziff. 1 EMRK auf ein Verfahren betreffend Sozialversicherungsabgaben anwendbar sei. Im Hinblick auf die gerügte Verletzung von Art. 6 EMRK hat er sich ebenfalls der Kommission angeschlossen und den Anspruch auf eine angemessene Verfahrensdauer als verletzt angesehen. Im Unterschied zur Kommission sah der Gerichtshof die Waffengleichheit nicht als verletzt an. Der verspätete Erlass des anfechtbaren Abgabenbescheides habe nur die Frage der Verfahrensdauer betroffen, nicht aber die Verfahrensfairness an sich. Der Gerichtshof hatte damit die ebenfalls in AJP/PJA 1994 636 berichtete Meinung der Kommissionsminderheit bestätigt.

Bemerkungen:

1. Der Gerichtshof behandelt in diesem Urteil erstmals die Frage der Anwendbarkeit von Art. 6 EMRK auf *sozialversicherungsrechtliche Abgaben* (§ 49 des Urteils). In den bisherigen Sozialversicherungsbeschwerden vor den Strassburger Instanzen ging es stets um *Leistungen* der Sozialversicherung. Es ist wenig überraschend, dass der Gerichtshof gestützt auf die ersten Urteile in dieser Materie - *Feldbrugge* sowie *Deumeland*, Publications de la Cour Européenne des Droits de l'Homme, Série A 99 und 100 - Art. 6 EMRK auch auf Abgabefragen angewandt hat. Hingegen überrascht die Tatsache, dass er sich *ausführlich* mit dem Problem der Anwendbarkeit des Art. 6 EMRK befasst und erstmals Grenzen in der Anwendung aufgezeigt

2. In den bisherigen Urteilen zu Verfahren betreffend sozialversicherungsrechtlicher Leistungen hatte der Gerichtshof sich lediglich auf die Urteile *Deumeland* und *Feldbrugge* abgestützt und dabei erklärt, dass es sich um Streitigkeiten betreffend wirtschaftliche, vermögenswerte und pekuniäre Rechte handle (vgl. z.B. Urteil *Schuler-Zraggen*, Publications de la Cour, a.a.O., Série A 263, § 46). Damit hatte der Gerichtshof sinngemäss auf seine im Urteil *Editions Périscope* (Publications de la Cour, a.a.O., Série A 234-B) festgehaltene *Teildefinition* der "Droits de caractère civil" bzw. "civil rights" verwiesen. In diesem wichtigen Urteil hielt der Gerichtshof fest, "dass der Gegenstand der Klage der Beschwerdeführer eine vermögenswerte Angelegenheit betraf und dass die Klage auf einer angeblichen Verletzung von Rechten beruhte, die gleichfalls vermögenswerte Rechte waren. Das in Rede stehende Recht war daher ein "civil right", ungeachtet des Anlasses der Streitigkeit und des Umstandes, dass die Verwaltungsgerichte zuständig waren" (deutsche Übersetzung aus ÖJZ 1992 771). Mit dieser Definition würden nun allerdings sämtliche pekuniären oder Geldstreitigkeiten in den Anwendungsbereich des Art. 6 EMRK fallen (vgl. A. KLEY-STRULLER, Der Anspruch auf richterliche Beurteilung "zivilrechtlicher" Streitigkeiten gemäss Art. 6 EMRK, AJP/PJA 1994 23 ff., insb. S. 33, Ziff. 32). Das vorliegende Urteil nimmt in dieser Frage eine wichtige Präzisierung vor, nachdem sich die niederländische Regierung auf die Ähnlichkeiten zwischen Sozialabgaben und Steuern

berufen hatte (§ 48). Letztere gehören nach einer über vierzigjährigen und festen Praxis der Kommission *nicht* in den Anwendungsbereich des Art. 6 EMRK (vgl. A. KLEY-STRULLER, AJP/PJA 1994 33, Anm. 121 m.H.).

3. Der Gerichtshof sah sich durch den berechtigten Steuer-Einwand der niederländischen Regierung veranlasst, auf seine ursprüngliche, im Urteil *Feldbrugge* entwickelte Argumentationsweise zurückzukehren und Schritt für Schritt die Argumente *gegen* bzw. *für* die Anwendung des Art. 6 EMRK auf Sozialabgabestreitigkeiten aufzulisten (vgl. §§ 52-55 und §§ 56-59). In dieser Abwägung kommt der Gerichtshof zum Schluss, dass die "zivilrechtlichen" Aspekte überwiegen, weshalb Art. 6 EMRK auf das vorliegende Verfahren anwendbar sei (§ 60). Es ist nun entscheidend, dass der Gerichtshof das Urteil *Editions Périscope* ein Stück weit zurücknimmt und präzisiert. Er hält dafür, dass es für die Anwendbarkeit des Art. 6 EMRK nicht allein genüge, dass es sich um eine vermögenswerte Streitigkeit handle. Denn es könnten sehr wohl pekuniäre Streitigkeiten zwischen Staat und Individuum bestehen, welche im Hinblick auf Art. 6 Ziff. 1 EMRK als ausschliesslich Ufentliches Recht zu bewerten seien und auf die Art. 6 EMRK unanwendbar sei. Abgesehen von finanziellen Sanktionen in der Form von Bussen, sei dies im speziellen der Fall, wenn eine finanzielle Verpflichtung aus der nationalen Steuergesetzgebung herrühre oder in anderer Weise Teil der üblichen bürgerlichen Pflichten in einer demokratischen Gesellschaft sei. Mit dieser Formulierung hat der Gerichtshof die angeführte, über vierzigjährige Rechtsprechung der Kommission zum Steuerrecht gebilligt. Damit ist auf jeden Fall gewiss, dass Steuerstreitigkeiten nicht in den Anwendungsbereich des Art. 6 EMRK fallen und deshalb bilden Steuerverfahren kein Thema, das als solches vor die Konventionsorgane gebracht werden kann.

4. Das Urteil ist darüber hinaus bemerkenswert, weil der Gerichtshof alle Streitigkeiten zwischen Individuum und Staat, welche Teil der üblichen *bürgerlichen Pflichten* in einer demokratischen Gesellschaft sind, als öffentlichrechtliche Angelegenheiten taxiert. Art. 6 EMRK wäre auf diese Gebiete demzufolge unanwendbar. Die Praxis der Kommission hat in der Tat eine Reihe von Sachgebieten ausgeschieden, in denen Art. 6 EMRK unanwendbar ist, so ausser dem Steuerrecht das Staatsangehörigkeits-, Asyl- und Ausländerrecht, den Militär- und Zivildienst sowie die politischen Rechte (vgl. KLEY-STRULLER, a.a.O., AJP/PJA 1994 33 f., Ziff. 35). Es scheint damit, dass der Gerichtshof auch indirekt diese Praxis angesprochen und gebilligt hat. Man darf mit guten Gründen annehmen, dass die Diskussion um den "zivilrechtlichen" Anwendungsbereich des Art. 6 EMRK bei den Konventionsorganen vorläufig abgeschlossen ist. Damit wird eine relativ grosse Rechtssicherheit erreicht. Erstaunlich ist überdies, dass die Formulierung des Gerichtshofes betreffend bürgerliche Pflichten stark an den Definitionsversuch der Kommissionsmitglieder FROWEIN und MELCHIOR im Verfahren *Bentheim* erinnert (vgl. Publications de la Cour, a.a.O., Série B 80, S. 47 f., Ziff. 9 und 14).

5. Die Ausdehnung der Verfahrensgarantien des Art. 6 EMRK auf öffentlichrechtliche Gebiete ist bedauerlicherweise mit einer starken Einschränkung der formellen Garantien des Art. 6 EMRK einher gegangen (gl. A. S. TRECHSEL, Zur Reform des Europäischen Menschenrechtsschutz-Systems, in M. NOWAK, Hrsg., Europarat und Menschenrechte, Wien 1994 91 ff., insb. 104). Nachdem sich eine Konsolidierung des Anwendungsbereiches abzeichnet, wäre es von grosser Bedeutung, dass namentlich der Gerichtshof das verlorene Terrain an formellen Anforderungen aus Art. 6 EMRK wieder zurückgewinnt und zur früheren, strengeren Praxis zurückkehrt.

6. Im Hinblick auf das Problem der Verfahrensdauer, die sich im Urteil *Schouten und Meldrum* gezeigt hat, kann vollumfänglich auf die Kommentierung der beiden Kommissionsberichte verwiesen werden (vgl. AJP/PJA 1994 636 f., insb. Ziff. 3).

Dr. rer. publ. Andreas Kley-Struller, Rechtsanwalt,
Privatdozent an der Hochschule St. Gallen

(3) Adäquater Kausalzusammenhang zwischen einem Unfall und einem späteren Suizid: Art. 48 UVV

Eidg. Versicherungsgericht, 28.10.1994, "Zürich" Versicherungsgesellschaft c. Staatliche Versicherungskasse Uri, Verwaltungsverichtsbeschwerde.

Zusammenfassung des Sachverhalts:

Der nach UVG versicherte S. B. stürzte am 23. August 1989 mit seinem Gleitschirm ab und erlitt dabei u.a. schwerste lebensgefährliche Schädelverletzungen. Diese erforderten nach den ersten lebensrettenden Massnahmen eine umfassende medizinische Behandlung, namentlich osteosynthetische Massnahmen im Bereich Ober-, Unterkiefer- und Gesichtsrückbereich. Neben der zurückbleibenden Ageusie (Aufhebung des Geschmacksvermögens) und der Hyposmie (herabgesetztes Geruchsvermögen) stellte sich anfangs 1990 eine depressive Verstimmung ein, welche sich schliesslich derart verschlimmerte, dass im Dezember 1990 eine 3 72-monatige Hospitalisierung in der Medizinischen Abteilung C.L. Lory-Haus am Inselspital Bern erforderlich wurde. Zwei Wochen vor dem Suizid vom 27. Juni 1991 zeigte sich der Versicherte gegenüber seinem Hausarzt niedergeschlagen und insbesondere enttäuscht darüber, dass ihm niemand den verlorenen Geschmacks- und beeinträchtigten Geruchssinn wiedergeben konnte. Das EVG weist die vom UVG-Versicherer gegen das kantonale Urteil erhobene Beschwerde mit folgenden Erwägungen ab.

Aus den Erwägungen:

"3. — a) Nach *dem bis 31. Dezember 1983 gültig gewesenen Recht* bildete Art. 67 Abs. 1 KUVG Grundlage für die Leistungspflicht der Anstalt aus versicherten. Diese Bestimmung umschrieb indessen den Unfallbegriff nicht selber, sondern setzte ihn gleichsam voraus. Nach